



Bestandteil des Bebauungsplanes sind die Längenschnitte

BEBAUUNGSPLAN

NR. 3

WITZHELDEN - BECHHAUSEN

GEMARKUNG WITZHELDEN

FLUR 6 u 15

M 1:500

1. AUSFERTIGUNG

PLANZEICHEN UND IHRE ERLÄUTERUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG				MASS DER BAUL. NUTZUNG		BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN		BAUL. ANLAG. U. EINRICHT. F. D. GEMEINBEDARF		VERKEHRSPFLÄCHEN	
WOHNBAUFLÄCHEN	GEMISCHTE BAUFLÄCHEN	GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN	SONDERBAUFLÄCHEN	ZIEL DER BAUNUTZUNG	OFFENE BAUWEISE	BAUWEISE	KENNZEICHNUNG	BAUL. ANLAG. U. EINRICHT. F. D. GEMEINBEDARF	VERKEHRSPFLÄCHEN	VERKEHRSPFLÄCHEN	VERKEHRSPFLÄCHEN
WB	WB	WB	WB	ALLE WICHTIGKEITEN	NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZUSÄTZL. NUR HAUSURIPPEZUSÄTZL. GESCHLOSSENE BAUWEISE	HOHEITEN, GERÄDESTELLUNG FLACHDACH FLACHDACH SATTELDACH	FLÄCHEN D. BAUGRUNDST. DEN GEMEINBEDARF	WEGE WÄLLE WÄLLE WÄLLE	STRASSENBAUFLÄCHEN STRAßENBAUFLÄCHEN STRASSENBAUFLÄCHEN	STRAßENBAUFLÄCHEN STRAßENBAUFLÄCHEN STRAßENBAUFLÄCHEN	STRAßENBAUFLÄCHEN STRAßENBAUFLÄCHEN STRAßENBAUFLÄCHEN
WB	WB	WB	WB	SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FEHLSSETZUNGEN	BAUWEISE	HOHEITEN, GERÄDESTELLUNG FLACHDACH FLACHDACH SATTELDACH	FLÄCHEN D. BAUGRUNDST. DEN GEMEINBEDARF	WEGE WÄLLE WÄLLE WÄLLE	STRASSENBAUFLÄCHEN STRAßENBAUFLÄCHEN STRAßENBAUFLÄCHEN	STRAßENBAUFLÄCHEN STRAßENBAUFLÄCHEN STRAßENBAUFLÄCHEN	STRAßENBAUFLÄCHEN STRAßENBAUFLÄCHEN STRAßENBAUFLÄCHEN
WB	WB	WB	WB	SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FEHLSSETZUNGEN	BAUWEISE	HOHEITEN, GERÄDESTELLUNG FLACHDACH FLACHDACH SATTELDACH	FLÄCHEN D. BAUGRUNDST. DEN GEMEINBEDARF	WEGE WÄLLE WÄLLE WÄLLE	STRASSENBAUFLÄCHEN STRAßENBAUFLÄCHEN STRAßENBAUFLÄCHEN	STRAßENBAUFLÄCHEN STRAßENBAUFLÄCHEN STRAßENBAUFLÄCHEN	STRAßENBAUFLÄCHEN STRAßENBAUFLÄCHEN STRAßENBAUFLÄCHEN

- Textliche Festsetzungen für den Bebauungsplan Nr. 3 Witzhelden-Bechhausen
- Die Festsetzungen über die Bauausführung werden auf Grund des § 3 (2) des Baubauabgesetzes, des § 4 der 1. Durchführungverordnung und Baubauabgesetz und des § 103 der Bauordnung für das Land NW getroffen.
 - Die im Plan festgestellten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte sind in nach Zweckbestimmung, wie sie sich aus dem Plan ergibt, unter Berücksichtigung der Anlagen und Versorgungsart festgesetzt worden.
 - Sofern der Bebauungsplan in einzelnen nicht anderen festsetzt, ist eine Bebauungstiefe gemessen von der Baugrenze zulässig für die Bebauung:
 - WR (1), WR (2) Bebauungstiefe 12 m
 - WR (3) Bebauungstiefe 14 m
 - WR (4) Bebauungstiefe 16 m
 soweit dies unter Beachtung der notwendigen Abstände des wichtigen Hochbau von dessen Baugrenze an gerechnet in einer Breite von 7,50 m sowie der §§ 7 und 8 der Bauordnung für das Land NW zulässig ist.
 - In den Gebieten WR (1), WR (4), WR (5) und WR (7) reichen die Abstände der Bebauung auf die Nachbargrundstücke hinüber. Auf den nicht überbauten Grundstücken sind gemäß § 33 (1) der Baubauabverordnung Höhenlagen in Höhe des § 14 (1) dieser Verordnung ausgeschlossen. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bereich oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.
 - Es gilt die Bauordnung -VO 1968 (BGBL. I, S 1237)

Administrative stamps and signatures at the bottom of the plan, including official seals and handwritten dates and names.

1-3
1.3/84 67
1959 20. 6. 69
3.7. 69
24. 5. 71
Juli 71
Göckel
Göckel
30.4. 69
23. 6. 69
3.7. 69
24. 5. 71